



15. März 2019
Geschäftszeichen 1405/18
Mitteilung vom 28.02.2019

Sehr geehrter Herr Dolzer,

ihre Mitteilung reflektiert nicht meine Eingabe.

Schon der Titel "Ihre Eingabe zu einem Gerichtsverfahren" ist auslegbar und trifft auch nicht den Kern meiner Eingabe. Sie sprechen unbestimmt von "einem" Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Hamburg. Wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen widersprechen bezeichnen sie damit ein bestimmtes Gerichtsverfahren, nämlich das Gerichtsverfahren, welches vom Landgericht Hamburg, Zivilkammer, das Aktenzeichen 316 O 43/06 bekam, welches mit einem Versäumnisurteil gegen mich endete.

Ein solches Urteil ist nach unseren Rechtsbestimmungen, richterliche Unabhängigkeit, zunächst rechtlich zulässig. Auch dann, wenn ein solches Urteil durch falsche Tatsachenvorträge, hier durch die Klägerin, zustande kam. Die Richterin, Steffen, konnte meinen Einwand in der mündlichen Verhandlung, dass die Klägerin lügt, den ich zu dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht beweisen konnte, wie auch, als entscheidungsunerheblich abtun und urteilen wie sie geurteilt hat. Auch wenn meine Vertretung von der Richterin gedrängt wurde, keinen Antrag zu stellen, was ich schon nicht mehr unter richterlicher Neutralität verstehen konnte, dem meine Vertretung nichts entgegenstellte, verkündete die Richterin ein Versäumnisurteil. Solche Urteile haben jedoch nur dann Bestand, wenn sie unter rechtlich zulässigen Umständen gefällt wurden.

Insofern wird klar, dass ich mit meiner Eingabe keineswegs, wie sie behaupten, den Eingabenausschuss bewegen wollte in ein schwebendes oder abgeschlossenes Gerichtsverfahren einzugreifen. Das Urteil in der Sache 316 O 43/06 wurde gefällt wie es ist, seien die Begleitumstände so seltsam wie geschehen. Meine Eingabe richtet sich also nicht gegen ein gefälltes Gerichtsurteil. Ich werte daher die Entscheidung der Bürgerschaft "nicht abhilfefähig" als sachlich falsch, weil der Entscheidungsgegenstand nicht der war, den sie offensichtlich in die Beratung gegeben haben.

Es geht bei meiner Eingabe nicht um das Versäumnisurteil selbst, sondern um die strafrechtliche Relevanz des Vortrages der Klägerin, die den Sprachkörper des Landgerichtes belog. Eine Straftat, zu der der BGH eine klare Meinung hat:

Zitat: Deutlicher reagiert die obergerichtliche Rechtsprechung auf unwahren bzw. unvollständigen Vortrag. So erfüllt das Verschweigen von Sachverhalten ebenso wie vorsätzlich falsch vorgetragene Sachverhalte den Tatbestand des versuchten Prozessbetruges. Dies nicht erst mit der mündlichen Verhandlung sondern bereits mit Einreichung der Klageschrift und vorbereitender Schriftsätze, wenn bereits dort unwahr bzw. unvollständig vorgetragen wird.4)Und so gehört es z.B. zur Pflicht vollständigen Vortrages des Klägers, **insbesondere dann vollständig vorzutragen, wenn es um Tatsachen geht, zu denen nur der Kläger etwas sagen kann.** 1)BGH
31.05.2011...Zitatende

Zum besseren Verständnis bitte ich sie mein Schreiben an den Generalstaatsanwalt Hamburg, Dr. Fröhlich, vom 06.07.2017, einzusehen, Link:

<http://w-t-p.eu/wp-content/uploads/2017/08/004-J%C3%B6rg-Fr%C3%B6hlich-3101-Js-19-17-a-1.pdf>

Der ganze Vorgang hat inzwischen ein erhebliches Volumen, Quelle ist eine rechtswidrige Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen die ich mich seit Jahren wehre: Aktenzeichen 3306 Js 332 / 10, Link:

<http://w-t-p.eu/wp-content/uploads/2017/08/3306-Js-332-10.pdf>

Die Straftat wurde der Staatsanwaltschaft Hamburg angezeigt. Die Beweise zur Straftat liegen der Staatsanwaltschaft Hamburg vor. Dennoch kommt Frau Dr. Albrecht, Staatsanwältin, zur ablehnenden Entscheidung und nutzt dafür den § 170, Absatz 2 StPO. Diese Entscheidung lässt erhebliche Zweifel an den angeblich erfolgten Ermittlungen aufkommen, siehe unter 5... des Schreibens an Dr. Fröhlich vom 06.07.2017, um Einsichtnahme wird gebeten.

Schließlich vergriff sich die Oberstaatsanwältin Frombach in ihrem Schreiben vom 01.08.2017:

Zitat "Mit der Beantwortung weiterer Eingaben zu dem vorliegenden Sachverhaltskomplex können Sie, nachdem die Angelegenheit unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt behandelt worden ist, weder von hier aus noch durch die Staatsanwaltschaft Hamburg mehr rechnen. Dies gilt auch für etwaige weitere von Ihnen in diesem Zusammenhang erstattete Strafanzeigen"
Zitatende

sogar zu einer Formulierung, die nur als Drohung, weitere Strafvereitelungen im Amt zu begehen, angesehen werden kann indem Ermittlung und Strafverfolgung jedweder Art ohne Substanzprüfung schon im Vorwege verweigert wird!

Weitere Details entnehmen sie bitte meinem Beitrag, in dem ich den gesamten Vorgang behandelte. Die ausschließlichen Bemühungen seitens der Hamburger Justiz die angezeigten Officialdelikte wie Prozessbetrug und Strafvereitelung im Amt nicht zu ermitteln, haben nicht gerade die Übersichtlichkeit der Darstellung gefördert und sollte dies wohl auch nicht.

Ich biete ihnen hier nochmals meine Unterstützung an um Durchsichtigkeit herzustellen, wenn sie denn einen so gravierenden Rechtsverstoß in der Hamburger Justiz nicht dulden wollen. Wenn hier auch die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg weiter Straftäter in der Justiz deckt, kann eine Ausweitung des Konfliktes nicht ausbleiben.

Ich betrachte die Eingabe mit dem Aktenzeichen 1405/18 als unerledigt. Sollten sie anderer Meinung sein, wollen sie mich dieses bitte wissen lassen.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

PS Anfänglich ging es mir natürlich darum den mir von der Klägerin zugefügten, immensen Schaden, sowohl finanzieller auch wie gesundheitlicher Art abzuwenden. Dann aber wurde deutlich, dass hier offenbar darüber hinaus ganz andere Werte, nämlich die Rechtsstaatlichkeit, von der Hamburger Justiz über Bord geworfen wird. Demokratie ist kein Selbstläufer, darum kämpfe ich.

Auslöser ist die Fehlentscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg, den hier behandelten Prozessbetrug nicht zu ermitteln. Diese Fehlentscheidung wird, anstatt mutig unseren Rechtsstaat zu verteidigen, mit allen Winkelzügen zu Lasten eines Bürgers verteidigt, bis hin zu der Hoffnung, dass durch den Tod des Bürgers das Problem sich erledigt. Das mag für diesen Einzelfall zutreffen, nicht aber für die Bedrohung unserer Demokratie generell. Gut vorstellbar, dass ihre Karriere, Herr Dolzer, mindestens im Hamburger Rathaus, zu Ende geht, falls sie sich für die Rechtsstaatlichkeit, geschweige denn für Gerechtigkeit gegenüber jedermann einsetzen sollten.

Klar wer will im Hamburger Rathaus schon der "Nestbeschmutzer" sein. Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg ist nicht virtuell, sondern real mit persönlichen Strukturen, im Moment sind sie Teil dieser Struktur, Herr Dolzer, da wird es schwer mögliche persönliche Nachteile in Kauf zu nehmen und sich für das hohe Gut der Demokratie einzusetzen und dennoch lohnt es sich.

Ist die Hamburger Administration nicht zum Selbstreinigungsprozess fähig, wird wohl der BGH entscheiden müssen.